

BUNDESGERICHTSHOF

40

BESCHLUSS

AnwZ (B) 46/97

vom

24. November 1997

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Georg B [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer C [REDACTED]
vertreten durch ihren Präsidenten,
B [REDACTED] Straße [REDACTED], C [REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin

wegen Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten Geiß, die Richter Dr. Fischer,
Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase,
Dr. Kieserling und Dr. Körner
am 24. November 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen die Beschlüsse des 2. Senats des An-
waltsgerichtshofs in Celle vom 24. Juni 1997
und vom 3. November 1997 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen und der Antragsgegnerin
die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen
notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu
erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfah-
ren wird auf 2.100 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen vollstreckbare Beitragsbescheide der Antragsgegnerin wegen der von der Antragsgegnerin für die Jahre 1994 bis einschließlich 1997 festgesetzten Kammerbeiträge mit der Begründung, die Beitragsordnung der Antragsgegnerin habe keine rechtliche Grundlage.

Der Anwaltsgerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluß vom 24. Juni 1997 zurückgewiesen. Den weiteren Antrag des Antragstellers auf Ergänzung der Entscheidung dahin, daß die sofortige Beschwerde zugelassen werde, hat der Anwaltsgerichtshof mit Beschluß vom 3. November 1997 als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Gemäß § 223 Abs. 3 BRAO ist bei Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs über zur Nachprüfung gestellte Verwaltungsakte die sofortige Beschwerde nur zulässig, wenn der



Anwaltsgerichtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat (§ 223 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Daran fehlt es hier.

Aus diesem Zusammenhang folgt, daß die Beschwerde des Antragstellers auch unstatthaft ist, soweit sie sich dagegen wendet, daß der Anwaltsgerichtshof eine nachträgliche Ergänzung seiner Entscheidung dahin, daß die Beschwerde zugelassen werde, abgelehnt hat; in dem betreffenden Beschluß hat der Anwaltsgerichtshof im übrigen zutreffend darauf hingewiesen, daß das Schweigen zur Frage der Zulassung der sofortigen Beschwerde in dem Beschluß vom 24. Juni 1997 bedeutet, daß die sofortige Beschwerde nicht zugelassen ist.

Über die danach insgesamt unzulässige Beschwerde kann der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (BGHZ 44, 25).

Geiß

Fischer

Basdorf

Streck

von Hase

Kieserling

Körner